

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0358/2018

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 07.11.2018**

Antrag gem. § 24 GO

Antragsteller

Rolf Hampe, Oberauel 81, 51491 Overath

Tagesordnungspunkt Ö

**Anregung vom 02.08.2018 (Eingang) zur Sanierung und baulichen
Nutzung einer Altlastenfläche im Bereich Nußbaum**

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich der Petent mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden erklärt hat. Geschwärzt wurde auf seinen Wunsch hin nur ein Name in den Ausführungen.

Das in Rede stehende Grundstück wird von keinem Bebauungsplan erfasst und ist daher als Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches einzuordnen. Der derzeit noch gültige alte Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach stellt es als Fläche für Wald dar. Dies soll auch im neuen Flächennutzungsplan so übernommen werden. Eine Ausweisung des Grundstückes als potentielle Wohnbaufläche soll im Rahmen der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans nicht erfolgen. Dies wäre städtebaulich unerwünscht und ist auch mit der vom Petenten geschilderten Altlastenproblematik und einer eventuell notwendig werdenden Beseitigung derselben nicht begründbar.

Da die Straßen Nußbaumer Feld und Nußbaumer Winkel (beides Sackgassen, deren Enden mit Bebauung versehen sind) als potentielle Zufahrten zum Grundstück ausfallen, bliebe nur die Möglichkeit, eine Zufahrt durch den Wald von der Reuterstraße aus zu erschließen. Dies wiederum wäre nur sinnvoll, wenn man noch größere Teile des Waldes als Wohnbauflächen darstellen würde, was wiederum städtebaulich unerwünscht ist.

Große Teile des Grundstückes sind im Altlastenkataster des Rheinisch-Bergischen-Kreises als Verdachtsfläche Nr. 64 "Nußbaumer Winkel" registriert. Diese Fläche erstreckt sich nach Untersuchungen aus dem Jahre 1996 teilweise sogar auf die südlich angrenzenden Wohngrundstücke. Zwar sind der Verwaltung immer mal wieder Anfragen aus der Bürgerschaft hierzu übermittelt worden. In den Antworten wurde aber stets auf die Zuständigkeit des Kreises hingewiesen. Alle Untersuchungen hinsichtlich der Verdachtsfläche wurden im Auftrag des Kreises durchgeführt, weshalb die Unterlagen der Verwaltung auch nicht vollständig vorliegen.

Im Ergebnis ist für die Verwaltung die Brisanz der Angelegenheit wie vom Petenten geschildert zwar nicht zu verleugnen, sie sieht aber hierin keine Rechtfertigung, dem Begehren stattzugeben. Für den Fall einer notwendig werdenden Beseitigung der Altlast muss es andere Möglichkeiten geben als die Finanzierung über den Umweg einer Schaffung von Bauland.